

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61

Ausgegeben Danzig, den 1. August

1934

Inhalt: Verordnung zur Aenderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz S. 589
 Berichtigung S. 590

184

Verordnung

zur Aenderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.
 Vom 26. Juli 1934.

Artikel I

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. 12. 32 (St. A. I 1933 S. 7) wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Von der Umsatzsteuer nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes sind ferner ausgenommen die Umsätze derjenigen aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und Waren, die in einer vom Senat aufzustellenden Freiliste enthalten sind, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Umsätze müssen erfolgen

a) in oder aus dem Freibezeirk, oder

b) in oder aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes (hierzu gehören auch Privatlager ohne amtlichen Verschluss oder fortlaufende Konten) oder

c) in oder aus inländischen Lagern aller Art, soweit die Lager durch das Landessteueramt zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag und unter der Bedingung, daß der eingeführte Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatz nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird.

2. Die Umsätze müssen im Großhandel stattfinden (§ 6).

3. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 7) darf nicht erfolgt sein.

4. Die Herkunft der Gegenstände aus dem Auslande muß sichergestellt sein (§ 8).“

2. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr, oder soweit die in der auf Grund des § 3 Abs. 1 aufgestellten Freiliste enthaltenen Rohstoffe und Waren in Frage kommen, auch um den ersten Umsatz nach dem gemäß § 3 dieser Bestimmungen umsatzsteuerfreien Umsatz handeln.“

3. § 4 Abs. 2 erhält nach Ziffer 2 folgenden Buchstaben b):

„b) ein Unternehmer, der im Inlande eine Betriebsstätte unterhält, die in der zu § 3 Ziffer 1 erlassenen Freiliste enthaltenen Rohstoffe und Waren in das Inland verbringt.“

Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig von Wnud Dr. Hoppenrath

Berichtigung.

In der Verordnung vom 9. Juli 1934 (G. Bl. Nr. 53 S. 487) über die Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 12. 6. 1934 sind folgende Fehler zu berichtigen:

Zu Punkt 5 ist im § 33 Abs. 2 hinter den Worten: „dem Aufsichtsrat“ das Wort „und“ zu setzen.

Zu Punkt 7 ist für „§ 43“ „§ 48“ zu setzen.

In Punkt 8 § 48, Abs. 2 ist der erste Absatz zu streichen.

In Artikel II, Abs. (2) ist das Wort „es“ hinter dem Worte „findet“ zu streichen und das Wort „sie“ zu setzen.

Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Verordnung

zur Abänderung des Genossenschaftsgesetzes vom 12. Juni 1934

vom 26. Juli 1934

Artikel I

Das Genossenschaftsgesetz vom 12. Juni 1934 (G. Bl. Nr. 53 S. 487) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Von der Aufsichtsratswahl nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind ferner auszuscheiden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die in einem anderen Geschäftsbereich tätig sind.“

§ 43 erhält folgenden Wortlaut:

a) in der aus dem Aufsichtsrat über

b) in der aus dem Genossenschaftsrat über (bisherige Abs. 1) über

c) in der aus dem Aufsichtsrat über (bisherige Abs. 2) über

„(2) Die Aufsichtsratswahl erfolgt auf Antrag und unter der Leitung des Aufsichtsrats nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder.“

§ 48 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Aufsichtsratswahl erfolgt nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes.“

§ 48 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Von der Aufsichtsratswahl nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind ferner auszuscheiden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die in einem anderen Geschäftsbereich tätig sind.“

§ 48 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Aufsichtsratswahl erfolgt auf Antrag und unter der Leitung des Aufsichtsrats nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder.“

§ 48 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Aufsichtsratswahl erfolgt auf Antrag und unter der Leitung des Aufsichtsrats nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder.“

§ 48 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Aufsichtsratswahl erfolgt auf Antrag und unter der Leitung des Aufsichtsrats nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitglieder.“

Artikel II

Die Verordnung vom 9. Juli 1934 (G. Bl. Nr. 53 S. 487) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Von der Aufsichtsratswahl nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind ferner auszuscheiden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die in einem anderen Geschäftsbereich tätig sind.“

Dr. Bräutigam von Danzig